

*Umweltbildung*

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 4761/27-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 21. April 1992

An die
Parlamentsdirektion
z. Hd. Hr. Pruckner

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>45</i>	-GE/19 P2
Datum <i>23.4.1992</i>	
Verteilt <i>24. April 1992</i>	<i>Boz</i>

Betrifft: Übermittlung von 25 Exemplaren
eines Entwurfes zu einem Umwelt-
informationsgesetz (UIG);
Telefonat mit Herrn Pruckner vom
14. 4. 1992

St. J. J. J. J. J.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Beilage 25 Exemplare eines Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) an die Parlamentsdirektion zu übermitteln. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit dem 10. April 1992 festgesetzt. Aufgrund allgemeiner Termenschwierigkeiten wurde diese Frist mittlerweile auf den 30. April 1992 erstreckt.

Für die Bundesministerin:

P e t e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alsbauer

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 14 4761/21-II/5/92

E N T W U R F

**Bundesgesetz über den Zugang
zu Informationen über die Umwelt
(Umwelteinformationsgesetz - UIG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Gewährleistung ausreichender Information über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt, insbesondere durch freien Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

Umweltdaten

§ 2. Umweltdaten sind Informationen tatsächlicher oder rechtlicher Art betreffend

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. öffentliche und private Vorhaben oder Tätigkeiten, welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen, Abfällen, gentechnisch veränderten Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Gewässer, die Luft oder den Boden oder durch Lärm;

3. das Herstellen, Inverkehrsetzen, Verwenden und Beseitigen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren;
4. die Erzeugung, das Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen;
5. die Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen sowie deren Freisetzung, Inverkehrbringen und Transport
6. Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden.

Verwaltungsorgane

§ 3. Organe der Verwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, die in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben über Umweltdaten verfügen.

Freier Zugang zu Umweltdaten

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, die den Organen der Verwaltung in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben bekanntgeworden sind, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses gewährleistet.

(2) Keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen jedenfalls die folgenden Umweltdaten:

1. Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt oder die Lärmbelastung;

2. Daten über die in Luft, Wasser oder Boden emittierten Stoffe, Strahlen oder Lärmemissionen und über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser oder Boden;
3. Daten über die Gefährlichkeit von Stoffen, Zubereitungen, Fertigwaren, Abfällen und gentechnisch veränderten Organismen.

(3) Die Organe der Verwaltung haben andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Dem Geheimhaltungsinteresse gegenüber ist insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen Umweltbelastungen, die geeignet sind, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebensqualität des einzelnen nach sich zu ziehen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(4) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten Rückschlüsse auf Tatsachen oder Vorgänge der Produktion gezogen werden können, durch die ein Wettbewerbsnachteil eintritt. Auf Verlangen der Organe der Verwaltung haben die Inhaber/innen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen deren Schutzwürdigkeit innerhalb einer angemessenen, von den Verwaltungsorganen im Einzelfall festzulegenden, Frist nachzuweisen.

Auskunftspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich oder auf jede andere technisch mögliche Weise gestellt werden. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht

ausreichend klar hervor, so kann dem Auskunftswerber/der Auskunftswerberin innerhalb einer angemessenen, von den Verwaltungsorganen im Einzelfall festzulegenden, Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.

(2) Die Organe der Verwaltung haben in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten, zu deren Geheimhaltung sie nicht verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind durch Einschau oder auf Verlangen gegen Ersatz der Gesteungskosten durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf akustischen, visuellen oder elektronischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind gegen Ersatz der Gesteungskosten mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Es ist darauf zu achten, daß keine sonstigen vom Auskunftsinteresse nicht erfaßten schutzwürdigen personenbezogenen Daten mitgeteilt werden.

(4) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen zu entsprechen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber/die Auskunftswerberin jedenfalls zu verständigen.

(5) Werden die verlangten Umweltdaten nicht mitgeteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers/der Auskunftswerberin hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 6. Die Organe der Verwaltung können in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des

Gesundheits- oder Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen.

Umweltdatenbank

§ 7. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, die bei den Verwaltungsorganen vorhanden sind, wird eine Umweltdatenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet.

(2) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität der Umweltdatenbank sind die Verwaltungsorgane verpflichtet, Daten über die bei ihnen verfügbaren Umweltdaten, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten, sowie alle diesbezüglichen Änderungen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ohne unnötige Verzögerung bekannt zu geben.

(3) Die Daten der Umweltdatenbank sind von den Verwaltungsorganen jedermann zugänglich zu machen und können in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Daten der Umweltdatenbank können vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Zweck des internationalen Datenaustausches auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 370/1986, in andere Staaten übermittelt werden.

Übermittlungspflicht

§ 8. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu übermitteln.

Meldepflicht

§ 9. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung festlegen, daß die Betreiber/innen von bestimmten Anlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall oder zur Beurteilung, ob eine Anlage dem Stand der Technik entspricht, erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

Offenlegung von Emissionsdaten

§ 10. Wer verpflichtet ist, Emissionen aus seiner Betriebsanlage zu messen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen über den jeweils letztvergangenen Zeitraum an einer allgemein zugänglichen Stelle bekanntzumachen.

Störfallinformation

§ 11. (1) Der Inhaber/die Inhaberin einer gefahrengeneigten Anlage im Sinne des Abs. 2 hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit unaufgefordert in regelmäßigen - zwei Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Gefahrengeneigte Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, Abfällen oder gentechnisch veränderten Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Störfälle im Sinne dieses Gesetzes sind außerplanmäßige Ereignisse, durch die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeigeführt

werden kann.

(4) Die Information hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;
3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahrgeneigten Anlage werden läßt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können;
5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;
7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung und
8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluß der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

Strafbestimmung

§ 12. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bil-

det, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S zu bestrafen, wer

1. der Meldepflicht entgegen einer gemäß § 9 erlassenen Verordnung oder
2. der Pflicht zur Offenlegung von Emissionsdaten gemäß § 10 oder
2. der Informationspflicht betreffend Störfälle gemäß § 11 nicht nachkommt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Vollziehung

§ 13. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) Hinsichtlich der §§ 4 und 5 für die Angelegenheit, in der die Auskunft zu erteilen ist bzw. hinsichtlich des § 6 für die Veröffentlichung bestimmter Umweltdaten ist der nach der zu regelnden Materie jeweils zuständige Bundesminister, der über die betreffenden Umweltdaten verfügt, mit der Vollziehung betraut.

Inkrafttreten

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 7 mit in Kraft. § 7 tritt mit in Kraft.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über die
Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)

V O R B L A T T

Problem:

Die immer noch rasch fortschreitende Inanspruchnahme der Umwelt hat bereits dazu geführt, daß die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) einerseits zu knappen Gütern geworden sind, andererseits die Umwelt solchen Belastungen ausgesetzt ist, daß daraus Gefahren für den Menschen (z.B. durch Ozon) entstehen können.

An der Information über diesen Zustand der Umwelt besteht ein öffentliches Interesse. Um diesem Interesse gerecht zu werden, ist eine die Bereiche des Bundes und der Länder umfassende Regelung erforderlich. Ferner sind die EG-Richtlinien über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und über die Informationspflicht betreffend Störfälle in das österreichische Recht umzusetzen.

Ziel:

Da keine ausreichenden Regelungen vorliegen, die der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt zugänglich machen, ist die Schaffung umfassender, zeitgemäßer Bestimmungen über die Umweltinformation notwendig. Insbesondere soll die Information über Umweltdaten den Charakter eines subjektiven Rechts erhalten.

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Definition der Umweltdaten und Definition der Verwaltungsorgane
- Regelung des freien Zuganges zu Umweltdaten
- Zurückdrängen von Geheimhaltungsansprüchen bei bestimmten Umweltdaten und Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Offenlegungsinteresse
- Verpflichtung der Verwaltungsorgane, Umweltdaten jedermann mitzuteilen, der ein Auskunftsbegehren stellt
- Ermächtigung für Verwaltungsorgane, Umweltdaten in geeigneter Weise zu veröffentlichen
- Führung einer Umweltinformationsdatenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, die Übermittlung oder Meldung von Umweltdaten zu verlangen
- Verpflichtung der Betreiber/innen von gefahrgeneigten Anlagen zur aktiven Information betreffend die Gefahren von Störfällen

Alternativen:

Erweiterung der durch Art. 20 Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich angeordneten Auskunftspflicht und der dazu ergangenen durchführenden Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder um die weitergehenden und präziseren Bestimmungen hinsichtlich der Auskunftspflicht betreffend Umweltdaten und Ergänzung der betroffenen Materiengesetze hinsichtlich der anderen Vorhaben;

Beibehaltung des derzeitigen - aus der Sicht des Umweltschutzes unbefriedigenden und mit der EG-Konformität unvereinbaren - Rechtszustandes.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990.

Der Entwurf setzt darüber hinaus die in der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten enthaltene aktive Informationspflicht betreffend Störfälle in geeigneter Weise in das österreichische Recht um.

Kosten:

Im Lichte der Erfahrungen mit der Einführung der allgemeinen Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen wird mit keiner erheblichen Mehrbelastung der auskunftspflichtigen Verwaltungsorgane zu rechnen sein. Da bereits auf dem Boden der bestehenden Rechtslage in vielen Fällen Anbringen bescheidmäßig zu erledigen sind, sind keine großen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Kapazitäten, von den jeweils materiell zuständigen Verwaltungsorganen bzw. von allenfalls vorhandenen Sondereinrichtungen, wie zum Beispiel Bürgerservicestellen, zu bewältigen sein wird.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Einrichtung und Führung der Umweltinformationsdatenbank folgender Personal- und Sachaufwand notwendig sein: Zur Einrichtung der Datenbank 14 Millionen Schilling und 1 Million Schilling jährlich zur Führung der Datenbank sowie 1 A, 2 B, 2 D. Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich insgesamt zirka 2,1 Millionen Schilling betragen.

Für die Einrichtung und Führung der Umweltinformationsdatenbank wird im Bereich der Länder mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Ausmaß von insgesamt etwa 10 B-Planstellen zu rechnen sein.

E r l ä u t e r u n g e n

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Der öffentliche Charakter von Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil jeder demokratischen Gesellschaft. Die Öffnung der Verwaltung ist ein Prozeß, der im Zusammenhang mit Partizipationsdiskursen und der zunehmenden Institutionalisierung von Bürgerbeteiligung im Verfahrensrecht zu sehen ist. Der freie Zugang zu Umweltdaten ist entscheidend für die faktische Beteiligung der Bürger an Umweltgestaltung und Umweltpolitik.

Gerade im Umweltbereich nimmt die Transparenz der Verwaltung einen wichtigen Stellenwert im System der Umweltschutzmaßnahmen und der Umweltschutzpolitik ein: Die Kenntnis von Umweltdaten ist für die Lebensbedingungen und die Gesundheit des einzelnen Menschen von größter Bedeutung. Die zunehmenden Gefährdungen durch Umweltbeeinträchtigungen machen Schutzmaßnahmen notwendig.

Die Umweltbeeinträchtigungen, die jeden treffen, können nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn Art und Ausmaß der möglichen Gefährdungen bekannt sind. Das bedeutet, daß die Verwaltungsorgane über alle diesbezüglichen Vorgänge und Umstände informiert sein müssen.

Gleichzeitig hat jeder Mensch ein Recht darauf, zu erfahren, welche gesundheitlichen Belastungen und welche Eingriffe in andere, ebenfalls in der Rechtsordnung geschützte Rechtsgüter durch die Inanspruchnahme der Umwelt entstehen können. Schwere Umweltbelastungen, die einem Eingriff in die persönliche Lebenssphäre gleichkommen, werden hier ebenfalls zu nennen sein wie der Schutz des Rechtes auf den Empfang von Informationen.

In verschiedenen umweltrelevanten Gesetzen werden der Öffentlichkeit zwar bereits einzelne Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Umweltdaten punktuell eröffnet (Altlastensanierungsgesetz - Altlastenatlas; Chemikaliengesetz - Chemikalienregister, Kennzeichnungspflicht; Wasserrechtsgesetz - Wasserbuch). Ein generelles und umfassendes Recht auf Auskunft über Umweltdaten ist aber positivrechtlich noch nicht verankert. Diese Lücke soll mit dem Umweltinformationsgesetz geschlossen werden.

2. Ein im Mai 1990 in die allgemeine Begutachtung ausgesandter Entwurf für eine Änderung des Umweltkontrollgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Umweltinformation aufgenommen werden sollten (Zl. 03 4761/3-II/4/90), orientierte sich am Vorschlag für eine Richtlinie der EG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (KOM(90)91 endg.) Aufgrund der mittlerweile erlassenen Richtlinie des Rates 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990) und aufgrund der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurde dieser Entwurf einer eingehenden Überarbeitungen unterzogen.

In den Stellungnahmen fand die Erweiterung des Systems der Umweltinformation und der Ausbau der Transparenz allgemein große Zustimmung. Dagegen wurde hauptsächlich die Verfassungsbestimmung kritisiert, mit der bestimmte Umweltdaten von dem Geheimhaltungsschutz ausgenommen wurden. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, wurde verschiedentlich das Bestehen enger verfassungsrechtlicher Grenzen des § 1 Abs. 1 und 2 DSG für die Informationsweitergabe umweltrelevanter Daten behauptet. Insbesondere wurde die Meinung vertreten, daß von Umweltdaten Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich seien. Es wurde dabei auf das schutzwürdige Interesse der Betriebsinhaber/innen an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hingewiesen. Die Frage nach dem konkreten Nachweis solcher Interessen bzw. ihrer Schutzwürdigkeit wurde hingegen offengelassen.

Aus diesem Grund sind nach dem vorliegenden Entwurf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten Rückschlüsse auf Tatsachen oder Vorgänge der Produktion gezogen werden können bzw. wenn derartige Tatsachen unmittelbar offengelegt werden würden, durch die ein Wettbewerbsnachteil eintritt. Darunter sind Produktionsgeheimnisse, Innovationen, technische Erfindungen, etc. zu verstehen, durch deren Bekanntgabe ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen verloren geht. Keinesfalls sind jedoch darunter wirtschaftliche Schädigungen etwa durch Imageverluste aufgrund bekannt gewordener Verursachung von Umwelt- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verstehen.

Um ungerechtfertigte Behauptungen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen hintanzuhalten, sieht der Entwurf vor, daß auf Verlangen der Verwaltungsorgane die Inhaber/innen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Schutzwürdigkeit binnen einer im Einzelfall festzulegenden Frist nachzuweisen haben. Nur bei Gelingen dieses Nachweises ist sodann eine Abwägung mit den Offenlegungsinteressen vorzunehmen, wobei grundsätzlich auf bestimmte, besonders wichtige umweltrelevante Interessen an der Freilegung von Umweltdaten besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Ausgenommen von der Interessensabwägung sind lediglich Umweltdaten, die von vorneherein nicht geheim oder personenbezogen sind (vor allem Immissionsdaten) oder die besonders umweltrelevante allgemeine Angaben betreffend Emissionen oder gefährliche Eigenschaften von Stoffen enthalten, an deren Offenbarung ein überwiegendes Interesse besteht.

Mit dieser differenzierten - und gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung im Begutachtungsentwurf stärker auf die Erfordernisse des Datenschutzes Rücksicht nehmenden - Regelung wird die Interessensabwägung in verfassungs- und völkerrechtskonformer Weise unter Entfall der ursprünglich vorgesehenen Verfassungsbestimmung auf einfachgesetzlicher Basis angeordnet.

Eine weitere Änderung gegenüber dem Begutachtungsentwurf, der sich aus kompetenzrechtlichen Gründen lediglich auf Daten bezog, die aufgrund von Bundesgesetzen erhoben werden, stellt die Einbeziehung der Landesdaten dar. Die Schaffung eines Bundes- und Landesdaten umfassenden Umweltinformationsgesetzes ist einerseits im Hinblick auf die EG-Richtlinie betreffend Umweltinformation erforderlich und andererseits auch aufgrund der eingelangten Stellungnahmen zweckmäßig.

Zu Recht wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vielfach die unterschiedliche Vollziehung der Auskunftspflicht hinsichtlich Bundes- und Landesdaten kritisiert. Eine unterschiedliche Behandlung (z.B. hinsichtlich ein und derselben Anlage je nach Regelungsgesichtspunkt) wäre nicht nur dem einzelnen Bürger nicht einsichtig, sondern würde auch für die Verwaltungsorgane einen äußerst unbefriedigenden und schwer zu handhabenden Zustand darstellen (vgl. die unterschiedlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht, wie etwa hinsichtlich der Akteneinsicht, der Geheimhaltungspflicht, der Mutwillensschränke, etc.).

Es wird daher gleichzeitig mit dem Entwurf ein Vorschlag für eine Änderung des Art. 11 Abs. 1 B-VG vorgelegt, die eine einheitliche verfassungsrechtliche Kompetenzregelung aufgrund eines neu zu schaffenden Kompetenztatbestandes "Umweltinformation" gewährleisten soll. Die verfahrensmäßige Einheitlichkeit der Regelung stützt sich auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes für das allgemeine Verwaltungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 B-VG. Auf dieser Grundlage wird ein einheitliches Auskunftsrecht und eine gleichartige Veröffentlichungsermächtigung für Umweltdaten ebenso möglich wie die Führung einer umfassenden Umweltinformationsdatenbank und die Regelung der Übermittlungs-, Melde-, Offenlegungs- und Störfallinformationspflicht.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegte Entwurf für ein Umweltinformationsgesetz war als Novelle zum Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989, konzipiert und sah die Schaffung eines zusätzlichen Abschnittes "Umweltinformation" vor. Auf-

grund der Einbeziehung der Landesdaten und dem dadurch herbeigeführten umfassenden Charakter des Gesetzes, der mittlerweile erlassenen EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und aufgrund der Zielsetzung im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien für die XVIII. Legislaturperiode, ein Umweltinformationsgesetz zu schaffen, sowie aufgrund der Tatsache, daß das jedermann zustehende subjektive Auskunftsrecht nicht in ein an sich verwaltungsorientiertes Gesetz aufgenommen werden sollte, wurde der Schaffung eines eigenständigen Umweltinformationsgesetzes der Vorzug gegeben. Ein weiterer ausschlaggebender Grund für diese Überlegung lag in der Erweiterung des Gesetzes um die Regelungen betreffend Umweltinformationsdatenbank, Offenlegung von Emissionsdaten und Störfallinformation, die den Rahmen des Umweltkontrollgesetzes zu weit erstreckt hätten.

3. Internationale Situation:

Europäische Gemeinschaften/Europäischer Wirtschaftsraum: Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23.6.1990) verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in ihren nationalen Rechtsordnungen die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 1992 zu erlassen.

Neben einer Definition von "Informationen über die Umwelt" und von "Behörden" enthält die Richtlinie die Verpflichtung der Behörden, "allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen". Ferner sieht die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 vor, daß ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten Fällen abgelehnt werden kann. Diefalls handelt es sich jedoch um eine "kann"-Bestimmung, die keine verpflichtenden Ausnahmen anordnet. Die EG-Konformität ist daher gewahrt. Ferner ist einem Antragsteller ist spätestens innerhalb von zwei Monaten Antwort zu erteilen. Eine Ablehnung eines Antrages, die stets

einer Begründung bedarf, kann auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg angefochten werden. Weiters verdient noch die Bestimmung der Richtlinie Erwähnung, aufgrund der der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt zur Verfügung zu stellen ist.

Der gegenständlichen Richtlinie ist als Bestandteil des von den EFTA-Staaten im Rahmen des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu übernehmenden "acquis communautaire" auch im österreichischen Recht zu entsprechen.

Ferner ist im vorliegenden Zusammenhang auf die Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes hinzuweisen. Als Koordinierungsinstrument des europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes soll die Europäische Umweltagentur fungieren, über die Umweltdaten multilateral ausgetauscht werden sollen. Damit sollen die Hemmnisse für den freien Zugang zu umweltbezogenen Informationen in Fällen grenzüberschreitender Umweltbelastungen beseitigt werden. Die Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung über den Sitz der Agentur in Kraft. Die EFTA-Staaten bemühen sich um die Teilnahme an dieser Agentur.

Zu den im Bereich der EG erlassenen Rechtsvorschriften, die bislang in die österreichische Rechtsordnung nicht umgesetzt wurden und mit dem Umweltinformationsgesetz zweckmäßigerweise miterledigt werden, zählt die aktive Informationspflicht bei Störfällen, die in der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ("Seveso-Richtlinie") enthalten ist. Demnach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalles aufgrund einer Industrietätigkeit der betroffenen Öffentlichkeit in geeigneter Weise unaufgefordert mitgeteilt wird. Die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) hat eine Konvention über grenzüberschreitende Auswirkungen von Störfällen erstellt, die

anlässlich der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) am 18. und 19. März 1992 in Helsinki u.a. auch von Österreich unterzeichnet worden ist. Darin ist ebenfalls eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit betreffend Störfälle enthalten.

Entwicklungen im Ausland: In einer Reihe demokratischer Industrienationen besteht ein subjektives öffentliches Recht auf Aktenzugang für jedermann, das entweder allgemein (z.B. Frankreich, Niederlande, Dänemark, Schweden, USA, Kanada) oder speziell im Umweltbereich gilt.

Je nachdem, ob die Behörde von sich aus zur Offenlegung bestimmter Informationen verpflichtet ist, oder, ob sie nur auf Verlangen des Informationssuchenden Einsicht zu gewähren bzw. Auskunft zu erteilen hat, wird zwischen aktiven und passiven Informationspflichten unterschieden. Ein Mittelding stellt das öffentlich zugängliche Register dar. Diejenigen Länder, die über ein allgemeines Aktenzugangsrecht verfügen, normieren regelmäßig auch generelle behördliche, antragsunabhängige Informationspflichten (USA, Frankreich, Schweden, Niederlande).

Der vorliegende Entwurf enthält mit der Bestimmung über eine Umweltinformationsdatenbank eine spezifische Form der aktiven (wie auch passiven) Informationspflicht. Demnach ist sogenanntes "Zugangswissen" bzw. "Orientierungswissen" den Informationssuchenden zur leichteren Auffindbarkeit der zuständigen Behörde und zur Hilfestellung bei der Fragestellung hinsichtlich der gewünschten Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Art der Hilfe bei der Informationssuche betont nicht nur den Servicecharakter von Umweltinformation, sondern stellt andererseits auch eine Erleichterung für die auskunftspflichtigen Verwaltungsorgane selbst dar: Zum einen werden sie dadurch von zeitaufwendigen Sucharbeiten entlastet, zum anderen wird ihnen mit der Umweltinformationsdatenbank eine Art Hauptverzeichnis an die Hand gegeben, das auch für die sonstige Aufgabenerfüllung nützlich ist.

Überall dort, wo ein subjektives Recht auf Umweltinformation eingeräumt wird, bestehen auch Möglichkeiten, die behördliche Entscheidung anzufechten. Es gibt gerichtliche und/oder behördliche Nachprüfungsmöglichkeiten, in einigen Ländern auch Sondereinrichtungen wie z.B. die "Commission d' Acces aux Documents Administratifs" in Frankreich oder den "Information Commissioner" in Kanada.

4. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz wird jedermann das Recht eingeräumt, Auskünfte über die Umwelt zu begehren. Dieses Recht stützt sich auf die grundlegende Wertung, daß dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Umwelt in einer demokratischen Gesellschaft gegenüber gegensätzlichen Einzelinteressen grundsätzlich der Vorzug gegeben werden muß. Diese Wertung wird für bestimmte Daten (Immissionsdaten und allgemeine Daten betreffend Schadstoffemissionen und gefährliche Stoffe) absolut getroffen. Hinsichtlich der übrigen Umweltdaten ist das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit gegen ein mögliches Geheimhaltungsinteresse abzuwägen.

In Wahrnehmung des Auskunftsrechtes über Umweltdaten kann jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses von Verwaltungsorganen die Mitteilung von Umweltdaten begehren. Dieses Begehren ist formlos möglich und bei zu unbestimmter Fragestellung durch eine nähere Präzisierung auszuführen.

Den funktionell als Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden tätigen Verwaltungsorganen wird die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Besitz befindlichen Umweltdaten mitzuteilen. Dies gilt für die besonders hervorgehobenen Umweltdaten ohne Einschränkung, für sonstige Umweltdaten nur, soweit nicht das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Über die allgemeine, materienunabhängige Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen hinausgehend ist Akteneinsicht zu gewähren und sind auf Verlangen Ablichtungen, Abschriften, Ausdrucke, etc. zur Verfügung zu stellen. Wird eine Auskunft über Umweltdaten abgelehnt, so hat darüber auf Antrag ein Bescheid zu ergehen.

Des Weiteren werden die Verwaltungsorgane ermächtigt, Umweltdaten, die nicht geschützt sind, in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dadurch erhält etwa der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit zu umfassenden Informationen der Bevölkerung, die zu deren Selbstschutz vor Umweltbelastungen beitragen.

Eine gemeinsam von Bund und Ländern aufzubauende Umweltinformationsdatenbank wird eine Übersicht über die bei den Verwaltungsorganen vorhandenen Umweltdaten bieten und als eine Art Fundstellenverzeichnis wertvolle Dienste beim Zugang zu Umweltinformationen leisten. Die Datenbank enthält insbesondere Daten über die Arten, den Umfang und den zeitlichen und räumlichen Bezug von primären Umweltdaten und kann somit als Metadatenbank oder Quelldatenbank angesehen werden. Daten aus der Umweltinformationsdatenbank müssen jedermann aufgrund eines Ansuchens zugänglich sein und können darüber hinaus in geeigneter Weise von den Verwaltungsorganen veröffentlicht werden. Die Umweltinformationsdatenbank wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie geführt.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann von anderen Behörden und Ämtern im Bedarfsfall die Übermittlung von Umweltdaten verlangen.

Die Betreiber/innen von Anlagen können mit Verordnung dazu verhalten werden, Umweltdaten, die zur Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt oder zur Beurteilung, ob eine Anlage dem Stand der Technik entspricht, notwendig sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll dadurch die Möglichkeit der direkten Erhebung einzelner Umweltdaten erhalten, ohne auf ein Tätigwerden der für die jeweilige Anlage zuständigen Genehmigungsbehörden angewiesen zu sein.

Diese Befugnisse des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sind auch im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme Österreichs an einer künftigen Europäischen Umweltagentur zweckmäßig.

Die Betreiber/innen von gefahreneigneten Anlagen werden zu einer regelmäßigen Informationspflicht über Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen im Störfall gegenüber der möglicherweise betroffenen Bevölkerung verpflichtet. Die Bestimmung erfaßt alle möglichen gefahreneigneten Anlagen und regelt in Entsprechung zur EG-Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in einheitlicher bzw. umfassender Weise die aktive Störfallinformationspflicht.

5. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für Regelungen betreffend Auskunftspflicht, Meldepflicht, Offenlegungspflicht für Emissionsdaten und Störfallinformationspflicht ergibt sich für (funktionelle) Bundesorgane hinsichtlich der Umweltdaten, die in Durchführung bundesgesetzlicher Vorschriften erworben und erstellt wurden, aus der Zuständigkeit zur Erlassung der Materienetze gemäß den einschlägigen Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG, insb. Z 8,9,10,12.

Hinsichtlich der in Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften erhobenen Umweltdaten wird zwecks einheitlicher Regelung der Umweltinformation gleichzeitig mit dem Entwurf ein Vorschlag für eine Änderung des Art. 11 Abs. 1 B-VG vorgelegt, mit der ein Kompetenztatbestand "Umweltinformation betreffend Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden" geschaffen werden soll. Damit soll gewährleistet werden, daß alle in Vollziehung bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erworbenen und erstellten Umweltdaten einheitlich geregelt werden. Dieser Kompetenztatbestand umfaßt neben der einheitlichen Regelung der Auskunftspflicht auch die Veröffentlichungsermächtigung, die Einrichtung und Führung der Umweltinformationsdatenbank sowie die einheitlich zu regelnden Übermittlungs-, Melde-, Emissionsdatenveröffentlichungs- und Störfallinformationspflichten.

Für die Vereinheitlichung hinsichtlich der verfahrensmäßigen Aspekte der Auskunftspflicht wird die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 11 Abs. 2 B-VG in Anspruch genommen.

Sowohl auf freiwilliger Basis an die Organe der Verwaltung übermittelte Informationen als auch verpflichtend bekanntzugebende Daten sollen erfaßt werden. Der im Hinblick auf die oben angeführten Gründe unbedingt notwendige, umfassende Charakter der gesetzlich zu regelnden Umweltinformation ist damit sichergestellt.

6. Kosten:

Wie die Erfahrungen mit den materienunabhängigen Auskunftspflichten nach dem Bundesministeriengesetz und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder bewiesen haben, ist mit keiner nennenswerten Mehrbelastung durch Einführung einer zusätzlichen Informationspflicht zu rechnen. Die Auskunftspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz wird vielmehr von den im Rahmen der Vollziehung materienzuständigen Verwaltungsorganen mit den vorhandenen Kapazitäten in personeller und sachlicher Hinsicht ausreichend besorgt werden können. Überdies bestehen bei einer Reihe von Behörden besondere Einrichtungen im Bereich der Informationstätigkeit und des Bürgerservices, die gegebenenfalls auch herangezogen werden können.

Außerdem wird die im Gesetzesentwurf vorgesehene Umweltinformationsdatenbank zu einer zielgerichteten Kanalisierung der Auskunftsbegehren beitragen und einer Belastung der Verwaltungsorgane durch Erteilung von "Orientierungsauskünften" entgegenwirken. Die Umweltinformationsdatenbank stellt potentiellen Anfragern Daten über das Vorhandensein von Umweltdaten und die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Bezüge der Umweltdaten (wer, welche, wo und wieviel an Umweltdaten hat) zur Verfügung und vermindert so den Verwaltungsaufwand für Rückfragen und Suchprozeduren. Ferner ist von einer effizienten Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den damit verbundenen aktiven Informationspflichten ein weiterer Entlastungseffekt zu erwarten.

Für die Erstellung der Umweltinformationsdatenbank (Konzeption, Programmierung und Datenerhebung bei allen in Betracht kommenden Stellen) werden ein oder mehrere private

Unternehmen herangezogen werden. Die Einrichtung der Datenbank wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes gerechnet ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Kosten für die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten werden einmalig aufzubringende Mittel in der Höhe von insgesamt 14 Millionen Schilling erforderlich machen, die vom Bund übernommen werden.

Für die Aufbereitung von Datenträgern (CD-ROM, Disketten, etc.) für die interessierte Öffentlichkeit bzw. für die Bereitstellung dieser Daten im posteigenen BTX-System ist mit jährlichen Kosten von rund einer Million Schilling zu rechnen.

An Personalaufwand wird dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein zusätzlicher Bedarf von 1 A, 2 B und 2 D erwachsen. Durch diesen Personalbedarf sind jährliche Gesamtkosten von insgesamt 2,1 Millionen Schilling zu erwarten.

Im Bereich der Länder ist für die Einrichtung und Führung der Umweltinformationsdatenbank mit einem personellen Mehrbedarf von insgesamt 10 B zu rechnen.

Im Bereich anderer mit der Vollziehung betrauter Bundesministerien wird im Hinblick auf die oben gegebenen Darlegungen mit keinem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zu rechnen sein.

B. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Die bereits seit langem erhobene Forderung nach einem leichteren Zugang der Öffentlichkeit zu Daten über die Umwelt soll mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt werden. Damit wird Österreich in einem Bereich, in dem die EG bereits Regelungen vorsieht, nicht nur "nachziehen", sondern gemäß seiner bisherigen Rolle als Vorreiter im Umweltschutz bzw. entsprechend seinem Selbstverständnis als besonders umweltfreundliches Industrieland auch auf diesem Gebiet eine fortschrittliche Regelung treffen. Im übrigen räumt die EG auch im Rahmen des bereits im Entwurf vorliegenden 5. Aktionsprogrammes für den Umweltschutz dem freien Zugang des Bürgers zu Umweltinformation bzw. der verbesserten Information des Konsumenten einen hohen umweltpolitischen und -strategischen Stellenwert ein.

Neben der sich für eine wirkungsvolle Umweltinformation als ungenügend erwiesenen allgemeinen Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen bestehen im Umweltbereich einige spezielle Auskunftspflichten bzw. Einsichtnahmerechte: § 13 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der derzeit geltenden Fassung, § 33 b Abs. 11 und § 126 Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung, §§ 41 ff. Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, in der derzeit geltenden Fassung, etc. In dem Umfang, in dem die Auskunfts- und Informationspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz diese besonderen Auskunftspflichten überschreitet, gilt die weitergehende Auskunfts- und Informationspflicht des gegenständlichen Gesetzes.

Zu § 2:

Unter Umweltdaten sind alle auf einem Datenträger (gleichgültig ob magnetischer oder nichtmagnetischer Datenträger wie zum Beispiel ein Blatt Papier) festgehaltenen und

unter den Datenkatalog des § 2 subsumierbaren umweltrelevanten Angaben zu verstehen. Informationen setzen sich nicht bloß aus Daten zusammen. Sie besitzen darüber hinaus eine bestimmte wörtliche Bedeutung und weisen eine sachliche Relevanz im jeweiligen Verwendungs- und Kommunikationszusammenhang auf. Nur auf persönliches Wissen gestützte mündliche Mitteilungen unterliegen nicht dem Datenbegriff. Werturteile können unter den genannten Voraussetzungen dagegen sehr wohl Informationen darstellen (z.B.: vorhandene schriftliche Gutachten).

Im Hinblick auf Problematisierungen in einigen Stellungnahmen, die im Rahmen einer ersten Begutachtung abgegeben wurden, wird klargestellt, daß unter Informationen rechtlicher Art neben Umweltschutzvorschriften auch Informationen über umweltrelevante Rechtsverhältnisse zu verstehen sind.

Zahl 1 betrifft Daten über den Zustand diverser Umweltmedien und seiner Veränderungen (Inzidenz- und Prävalenzdaten). Zahl 2 erfaßt geplante und bestehende öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, die Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die demonstrative Anführung der wichtigsten Arten von Tätigkeiten geht über die - vergleichsweise allgemeinere - Richtlinie in ihrer Genauigkeit hinaus. Insbesondere werden auch ionisierende Strahlen und gentechnisch veränderte Organismen ausdrücklich erwähnt. Zahl 6 erfaßt ebenso wie Zahl 2 nicht nur bereits beschlossene, sondern auch geplante Maßnahmen.

Die Definition der Umweltdaten orientiert sich inhaltlich an der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, wobei neben sprachlichen Anpassungen einzelne nähere Umschreibungen vorgenommen wurden und der österreichischen Rechtslage auf dem Gebiet des Umweltschutzes Rechnung getragen wurde.

Die in den Zahlen 3 und 4 verwendeten Begriffe sind im Sinne des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, und des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zu verstehen. Ferner wird der Bedeutung des Lärms im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, Rechnung getragen durch seine Anführung bei den Zustandsdaten (Zahl 1), den gesundheits- und umweltgefährdenden Vorhaben und Tätigkeiten (Zahl 2) und den Umweltschutzmaßnahmen (Zahl 6).

Zu § 3:

Der Definition der Verwaltungsorgane kommt Bedeutung für die Auskunftspflicht (§§ 4 und 5), die Veröffentlichungsermächtigung (§ 6), die Führung der Umweltinformationsdatenbank (§ 7) und die Übermittlungspflicht (§ 8) zu.

Die genannten Bestimmungen knüpfen an das funktionelle Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung an. Die Referenz auf die funktionelle Organstellung wird durch das Merkmal, in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben Umweltdaten zu besitzen, das heißt sie zu erwerben oder sie zu erstellen, näher bestimmt. Es besteht kein Unterschied, ob die Umweltdaten aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig den Verwaltungsorganen übermittelt werden.

Die Definition erfüllt damit auch im wesentlichen die Anforderungen des "Behörden"-Begriffs der EG-Richtlinie, unter den alle zentralen, regionalen und lokalen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Aufgaben im Bereich der Umwelpflege wahrnehmen, fallen.

Zu § 4:

Die zentrale Bedeutung dieser Bestimmung kommt schon darin zum Ausdruck, daß ihr im Rahmen der Begutachtung große Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wobei die Verfassungsbestimmung des Begutachtungsentwurfes, mit der bestimmte, besonders wichtige Umweltdaten, von jeglichem Geheimhaltungsanspruch ausgenommen werden sollten, auf massive Widerstände - vor allem seitens der Wirtschaft - gestoßen ist. Aufgrund verfassungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bedenken erhielt die Datenzugangsregelung über weite Strecken eine neue Fassung, die durch die Rücknahme der verfassungsrechtlich geregelten Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht, durch eine ausdrückliche Anführung der bei der Interessensabwägung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse zu berücksichtigenden Interessen an der Offenlegung der Daten und durch eine spezielle Regelung hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse charakterisiert ist.

Abs. 1 räumt jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses ein Recht auf Zugang zu Umweltdaten ein, die den Verwaltungsorganen in Durchführung gesetzlich übertragener Aufgaben bekannt geworden sind. Das Zugangsrecht ist damit unabhängig von einem tatsächlichen oder rechtlichen Interesse und von einer Verfahrensbeteiligung jedermann gewährleistet und ohne Staatsbürgerschaftsvorbehalt eingeräumt. Das subjektive Recht auf Offenlegung von Umweltdaten ist auch nicht auf natürliche Personen beschränkt. In seiner konkreten Ausformung (siehe bei § 5) geht das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise über das materienunabhängige Auskunftsrecht, das durch Art. 20 Abs. 4 B-VG garantiert ist, hinaus.

In Abs. 2 werden in einem Datenkatalog bestimmte, besonders wichtige Umweltdaten angeführt, die auf keinen Fall einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die in Z 1 genannten Umweltdaten über den Zustand diverser Umweltmedien stellen (überwiegend) Immissionsdaten dar, die aufgrund ihrer Diffusion in die Umwelt nicht mehr auf bestimmte Personen zurück-

geführt werden können. Immissionsdaten sind außerdem in der Regel allgemein zugänglich, da sie an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können. Ein Rechtsanspruch auf Geheimhaltung besteht gem. § 1 DSG jedoch nur für Daten, die personenbezogen und geheim sind, das heißt lediglich einem bestimmten oder schließbaren Personenkreis zugänglich sind.

Die in Z 2 angeführten Daten betreffen allgemeine Angaben über Emissionen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen. Jedenfalls hat die Auskunft betreffend emittierte Stoffe über das Niveau von Aggregatzuständen hinauszugehen, wenn sie einen Informationswert besitzen will. Andererseits werden weder mengenmäßige Angaben noch genaue chemische Zusammensetzungen von der Auskunft erfaßt sein. So wären beispielsweise die Angaben "Feststoffpartikel" oder "Schwermetalle" unzureichend, etwa die Angaben "Blei in größeren Mengen, Cadmium in geringem Ausmaß, Anteile von Zink, Nickel" ausreichend. Genauere Mengenangaben, etc., können dann beauskunftet werden, wenn die nach Abs. 3 vorzunehmende Abwägung für ihre Offenlegung spricht.

Zu den Emissionsdaten ist im allgemeinen zu bemerken, daß diese grundsätzlich nicht dem Datenschutz unterliegen, außer in jenen seltenen Fällen, in denen ein Rückschluß auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse möglich ist. Diesfalls wird in der Regel ein Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht werden müssen.

Die in Z 3 genannten Daten über Stoffe, Zubereitungen, etc. beziehen sich auf deren gefährliche Eigenschaften und die gesundheits- oder umweltgefährdenden Wirkungen. Sie enthalten keine spezifischen Angaben über Beschaffenheiten, Zusammensetzungen oder genaue Mengen von Chemikalien.

Die in Z 2 und 3 enthaltenen Daten sollen als besonders wichtige Umweltdaten im Interesse der Öffentlichkeit an Umweltinformation einer Offenlegung nicht entzogen werden können. Nicht in dem Datenkatalog des Abs. 2 ausdrücklich genannt werden Umweltdaten, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen öffentlich zugänglich sind oder bereits veröffentlicht

wurden und daher ebenfalls keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel die Gewährung öffentlicher Einsicht in den Altlastenatlas gem. § 13 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, oder die Kennzeichnungspflicht hinsichtlich gefährlicher Stoffe und gefährlicher Chemikalien gem. § 18 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, (ChemG) oder die Daten nach § 42 Abs. 2 ChemG.

Abs. 3 enthält die Verpflichtung der Verwaltungsorgane, neben den in Abs. 2 von ihnen jedenfalls mitzuteilenden Daten, andere Umweltdaten ebenfalls zu beauskunften, wenn deren Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist. Dem verfassungsrechtlich geschützten subjektivem Geheimhaltungsinteresse werden in diesem Absatz gleichfalls höherrangig geschützte subjektive Interessen an einer Offenlegung von Daten gegenübergestellt, die bei einer Interessensabwägung vor einer Entscheidung betreffend Offenlegung jedenfalls zu berücksichtigen sein werden.

Der Anspruch auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG ist abhängig von schutzwürdigen Interessen, insbesondere im Hinblick auf das Privat- und Familienleben. Auch juristische Personen können Träger des datenschutzrechtlichen Grundrechtes sein, wobei solche Interessen, deren Schutzwürdigkeit von der Rechtsordnung anerkannt wird, den Maßstab dafür abgeben, was geheimzuhalten ist. Der im § 1 Abs. 1 DSG normierte Anspruch auf Geheimhaltung wird allerdings in § 1 Abs. 2 DSG Einschränkungen unterworfen. Diese Einschränkungen müssen entweder zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen notwendig sein oder gesetzlich vorgesehen und aus bestimmten, in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sein. Für die Eingriffsvorbehalte des Art. 8 Abs. 2 EMRK gilt, daß sie in der Rechtsordnung vorgesehene und in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Eingriffe darstellen müssen.

An Tatbeständen des Art. 8 Abs. 2 EMRK kommen für den Bereich der Umweltinformation insbesondere der Schutz der Gesundheit, der im Sinne der Judikatur der Straßburger Instanzen überhaupt als Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Person zu verstehen ist, und der Schutz der Rechte

und Freiheiten anderer in Betracht. Letzterer Tatbestand umschließt auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit gem. Art. 10 EMRK, das ebenfalls unter Umständen zum Ausschluß der Schutzwürdigkeit eines Geheimhaltungsanspruches geeignet ist.

Dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, wird zwar nicht der Rang eines Umweltgrundrechtes zuerkannt, doch finden sich in letzter Zeit vermehrt Anzeichen in Richtung auf eine Anerkennung bzw. Einrichtung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten subjektiven Anspruches auf den Schutz der Umwelt als natürlicher Lebensgrundlage des Menschen. Abgesehen von der Bedeutung des als Staatszielnorm verstandenen umfassenden Umweltschutzes als Auslegungsmaßstab und im Rahmen der Gesetzesprüfung, wo das Umweltschutzziel auch geeignet ist, eine Beschränkung von Grundrechten zu rechtfertigen (vgl. die Rspr. des VfGH im Bereich der Grundrechtsjudikatur, insb. VfGH 9.3.1989, G 220, 221 und 237/88), ist wiederum die EMRK in die Betrachtung einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte findet Art. 8 EMRK (beim Schutz der Gesundheit) auch für Umweltbelastungen Anwendung, die geeignet sind schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebenssphäre des einzelnen nach sich zu ziehen. Derartigen nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen kommt daher auch aufgrund der EMRK grundrechtliche Relevanz zu.

Die Interessensabwägung hat die jeweils geschützten Rechtsgüter sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der überwiegende Schutzzweck gibt den Ausschlag. Beispielsweise werden Auskünfte immer dann zu erteilen sein, wenn die angefragten Informationen solche Umweltbelastungen offenlegen würden, die eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen darstellen.

Die Kernproblematik der Regelung einer effizienten Umweltinformation bildet die sachgerechte Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

In den meisten Industrieländern wird zwischen eher technischen Daten (Betriebsgeheimnis) und geschäftlich-finanziellen

Daten (Geschäftsgeheimnis) unterschieden, wobei das technische "trade secret" einen fast absoluten Schutz nur in Kanada genießt. Das Betriebsgeheimnis bezieht sich auf den Produktionsprozeß und wird in der US-Judikatur mit "innovation" bzw. "substantial effort" verknüpft.

Der Bezug zum Produktionsprozeß schließt überall Immissionsdaten vom Schutzbereich aus. Bei den Emissionsdaten gibt es Unterschiede: In den USA und in den Niederlanden sind diese nicht geschützt; in Frankreich und - nach herrschender Lehre - in Deutschland sind sie soweit geschützt, als von ihnen Rückschlüsse auf Herstellungsverfahren und Herstellungsumfang möglich sind.

Im produktbezogenen Umweltrecht gehen die USA mit der Offenbarung weiter als die anderen Länder. Untersuchungen über die Gefährlichkeit von Produkten sind zugänglich. Dies gilt auch für das Gefahrstoffrecht: Um zu verhindern daß dadurch Zweit-anmelder Kostenvorteile erlangen, müssen sich diese an den Untersuchungskosten des Erstanmelders beteiligen. Daten aus Emissions- und Produkttests, die von der Behörde selbst erzeugt werden, werden in den meisten Rechtsordnungen auch als geheim angesehen. Manche Rechtsordnungen verlangen, daß der Betriebsinhaber die Geheimhaltung will (in den materiell-orientierten - wie z.B. der BRD - wird dieser Wille im Zweifel auch aus den Umständen des Falles erschlossen) während in anderen (USA, NL) ein "secrecy claim" erforderlich ist.

In Österreich ist die Lage im Vergleich dazu durch einen besonders weitreichenden Datenschutz gekennzeichnet. Das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gem. § 1 Abs. 1 und 2 DSG umschließt neben Daten des Privat- und Familienlebens auch Daten des Wirtschaftslebens, soweit der/die Betroffene daran ein schutzwürdiges Interesse besitzt, das von der Rechtsordnung anerkannt wird. Die darunter fallenden schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können allerdings aufgrund des Vorliegens eines Vorbehaltstatbestandes gem. § 1 Abs. 2 DSG eingeschränkt werden.

Um einer ungerechtfertigten Behauptung des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorbeugen zu können, ist es notwendig, daß zunächst stets die Frage konkret geprüft wird, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die bloße Behauptung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin, daß ein Geheimnis zu wahren ist, bzw. der subjektive Geheimhaltungswille alleine wird als nicht ausreichend erachtet. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, wie er aufgrund der Judikatur und Lehre zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, und zum Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der österreichischen Rechtsordnung mangels einer Legaldefinition entwickelt wurde, enthält vielmehr auch objektive Komponenten. Es muß sich demnach um unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller oder technischer Art handeln, die bloß einer bestimmten oder begrenzten Zahl von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich sind und nach dem Willen der Berechtigten über den Kreis der Eingeweihten nicht hinausdringen sollen, wobei schließlich der Betriebs- und Geschäftsinhaber ein wirtschaftliches Interesse an der Nichtoffenbarung dieser Tatsache besitzen muß. Im Hinblick auf Umweltdaten werden zunächst einmal nur Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Produktion stehen, in Betracht kommen.

Weiters wird das wirtschaftliche Interesse im vorliegenden Gesetzentwurf als Wettbewerbsinteresse konkretisiert. Ein Wettbewerbsnachteil ist dann anzunehmen, wenn sich aus der Offenlegung von Umweltdaten Produktionsverfahren oder Produktmengen eindeutig ableiten lassen und durch Bekanntgabe dieser Informationen dem/der Betriebsinhaber/in gegenüber Konkurrenten im Wirtschaftsleben beispielsweise ein technologischer Innovationsvorsprung verloren gehen würde. Dies wird grundsätzlich nur in Märkten mit Wettbewerbsverhältnissen der Fall sein. Dies bedeutet allerdings nicht, daß in jedem Fall Geheimhaltung geboten ist, wenn ein Wettbewerbsnachteil zu gewärtigen ist. Vielmehr kann die vorzunehmende Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung von Umweltdaten dann für eine Auskunft sprechen, wenn beispielsweise solche Schadstoffemissionen, aus denen ausnahmsweise tatsächlich Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse ableitbar wären, normierte Grenzwerte überschreiten oder doch zumindest in sehr hohe und selten erreichte Meßbereiche eindringen. Gleiches würde klarerweise auf den Fall zutreffen, in dem behördlich vorgeschriebene Auflagen verletzt bzw. nicht eingehalten werden.

Dazu kommt noch, daß der Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79a Gewerbeordnung an das Vorliegen von Nachbarbeschwerden (oder von Meßergebnissen) gebunden ist, die betroffenen Anrainer jedoch mangels Information über die Emissionen häufig nicht feststellen können, ob ein Zusammenhang mit subjektiven Beschwerden und emittierten Schadstoffen bestehen kann.

Für die Erbringung eines Nachweises der Schutzwürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über Verlangen der Verwaltungsorgane soll keine allgemein gültige Frist im Gesetz festgelegt werden, da aufgrund der unterschiedlichen Sachlagen dem jeweiligen Einzelfall angepaßte Zeitspannen sachgemäßer erscheinen. Für die Auferlegung und Erbringung bzw. Nichterbringung des Nachweises ist die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht vorgesehen.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Erlangung einer Auskunft (Mitteilung) über Umweltdaten in Anlehnung an das Verfahren des Auskunftspflichtgesetzes geregelt, welches hiedurch nicht berührt wird (vgl. § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987).

Für die Einbringung des Auskunftsbegehrens bestehen keine Formvorschriften. Die Entwicklungen auf den Gebieten der modernen Nachrichten- und Telekommunikationstechniken (insbesondere TELEFAX) finden durch die Formulierung, daß Begehren auch "auf jede andere technisch mögliche Weise" gestellt werden können, entsprechende Berücksichtigung.

Wie die Erfahrung bei der Vollziehung der Auskunftspflichtgesetze und des Bundesministeriengesetzes 1986 zeigt, werden die meisten Auskunftsbegehren telefonisch an die Verwaltung herangetragen und können von dieser auf demselben Wege zufriedenstellend erledigt werden. Ist aber das Auskunftsbegehren so unbestimmt, daß keine Auskunft erteilt werden kann, muß dem Verwaltungsorgan die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nähere Ausführung der gewünschten Informationen zu verlangen. Gegenüber der Regelung im Auskunftspflichtgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 287/1987, ist der Auftrag zur Spezifizierung angefragter Umweltdaten unabhängig von der Form des ursprünglich eingebrachten Auskunftsbegehrens möglich. Um unnötige Verzögerungen hintanzuhalten, ist eine Fristsetzung zur Präzisierung des Ansuchens notwendig, die sinnvollerweise - je nach Umfang und Komplexität der Fragestellung - von dem Verwaltungsorgan im Einzelfall zu bestimmen ist.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung der Verwaltungsorgane über Umweltdaten, die sie besitzen, Auskunft zu erteilen. In der Begutachtung wurde mehrfach die Meinung vertreten, daß beispielsweise nur die Mitteilung von Meßwerten, mitunter auch eine verbale Umschreibung der Meßergebnisse ohne Bekanntgabe der entsprechenden Grenz- oder Richtwerte, für das Verständnis unzureichend sein kann. Es sollte außerdem je nach Sachlage eine Interpretation allgemein unbekannter Fachtermini oder Codierungen bzw. Abkürzungen mitgeteilt werden. Angesichts der komplexen Zusammenhänge und des in den meisten Fällen gegebenen Laienstatus des Auskunftswerbers könnte es ansonsten leicht zu Mißverständnissen kommen. Aus diesem Grunde wird im gegenständlichen Entwurf eine möglichst allgemein verständliche Form der Auskunft angeordnet. Dies verpflichtet allerdings nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, Auswertungen oder Interpretationen, die einen übermäßigen Arbeitsaufwand verursachen, wodurch eine Erfüllung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht mehr sichergestellt wäre.

Die Auskunftspflicht betreffend Umweltdaten geht, insofern sie auch die Gewährung von Akteneinsicht und die Überlassung von Kopien, Abschriften, Ausdrucken, etc. einschließt, über die allgemeine Auskunftspflicht hinaus. Damit wird nicht nur

dem internationalen Standard, den allgemein statuierte Informationsrechte in anderen Ländern erreicht haben (USA, Frankreich, Niederlande, Schweden, Dänemark, etc.), sondern auch der Richtlinie der EG Rechnung getragen. Die anfallenden Gesteungskosten, etwa für Abschriften etc., sind vom Auskunftswerber zu ersetzen. Die Einhebung eines derartigen Kostenersatzes ist auch in anderen Ländern durchaus üblich.

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß die generelle Bestimmung, Umweltdaten auf Schriftstücken oder anderen Datenträgern durch Einschau, Abschrift, Kopie, etc. mitzuteilen, dem § 1 DSG dann widersprechen würde, wenn sogenanntes Ballastwissen, das heißt mit den Informationen verbundene sonstige personenbezogene schutzwürdige Daten mitübermittelt würde. Es wurde daher aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen eine Regelung zur Verhinderung der Übermittlung von Ballastwissen aufgenommen.

Hinsichtlich der Absätze 4 und 5 wird auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, und die bisher dazu ergangene Judikatur hingewiesen.

Zu § 6:

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Umwelt, können unter Umständen dadurch hintangehalten oder verringert werden, daß die Bevölkerung vorsorglich über gewisse Umweltbelastungen informiert wird, um rechtzeitig (auch individuell) Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Im Sinne des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) werden mit dieser Bestimmung die Behörden ermächtigt, nicht geschützte Umweltdaten zu veröffentlichen. Dies betrifft Umweltdaten gem. § 4 Abs. 2 in allen Fällen und gem. § 4 Abs. 3 und 4 dann, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an Umweltinformation höher zu bewerten ist als gegenläufige Geheimhaltungsinteressen. In erster Linie sollen aggregierte Daten

(im Unterschied zu Einzeldaten, aus denen auf bestimmte Betroffene rückgeschlossen werden kann) und Umweltdaten betreffend besonders gravierende Umweltbeeinträchtigungen veröffentlicht werden.

Zu § 7:

Eine aktive Informationspflicht steht in engem Zusammenhang mit der Veröffentlichung von allgemeinem Orientierungswissen, das Informationsnachfragenden einen Überblick über verfügbare Informationen (Dokumententypen, Behörden, Rechtsvorschriften, etc.) verschaffen soll.

So haben beispielsweise in den USA nach dem Freedom of Information Act bestimmte Behörden die Pflicht, regelmäßig im Federal Register zu publizieren. Publiziert werden Organisationsrecht, Verfahrensrecht, materielles Recht und Rechtsgrundsätze sowie Auslegungsregeln. Gewisse Dokumente, wie Einzelfallentscheidungen, Richtlinien und administrative Leitfäden werden in systematischen Katalogen geordnet und in "public reading rooms" der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangte Stellungnahmen stellten u.a. fest, daß die Tatsache, daß der Bürger praktisch keine Informationen darüber besitzt, wo er welche Daten abfragen kann, ein wesentliches Problem darstellt, dem nur durch entsprechende Information abgeholfen werden kann. Es wurde auch auf das Dilemma des auskunftssuchenden Bürgers hingewiesen, daß er über Aufforderung der Behörde sein Begehren inhaltlich klarzustellen habe, bei gleichzeitiger Unkenntnis darüber, welche Daten anzusprechen sind.

Eine Umweltinformationsdatenbank im Sinne einer "Metadatenbank" über Umweltdaten ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit einen leichteren Zugang zu Umweltinformationen. Die Umweltinformationsdatenbank stellt weder einen on line-Datenverbund noch eine Duplizierung der auf den verschiedensten Sachgebieten bereits bestehenden Umweltdaten

oder Umweltdatenbanken dar. Sie berührt auch nicht bereits bundesweit eingerichtete Datenbanken, wie etwa den Datenverbund gem. § 38 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung. Ebensowenig wird die Errichtung eines eigens dafür zu schaffenden Rechenzentrums erforderlich sein.

Durch die Schaffung einer Umweltinformationsdatenbank wird ein Verzeichnis aller vorhandenen (konventionellen und automationsunterstützten) Umweltdaten bzw. Umweltdatenbanken im Sinne eines Quellen- oder Fundstellenverzeichnisses zur Verfügung gestellt. Dieses Hauptverzeichnis bietet jedem an Umweltinformation Interessierten Orientierungswissen über den Zugang zu Umweltdaten an und erleichtert damit nicht nur den Datenzugang für den einzelnen durch eine Verringerung des Suchaufwandes, sondern entlastet auch die Verwaltungsorgane indem es zur Reduktion von Präzisierungsaufträgen im Sinne des § 5 Abs.1 und unnötigem Verwaltungsaufwand im Rahmen der Auskunftspflicht überhaupt beiträgt.

Sinnvollerweise müssen daher die Daten der Umweltinformationsdatenbank allgemein zugänglich gemacht werden und in geeigneter Weise veröffentlicht werden können. Ein direkter Zugriff im Wege von BTX oder anderen Telekommunikationssystemen (Mailboxen wie Radio-Austria, etc) kommt ebenso in Betracht wie die Veröffentlichung über CD-ROM oder Bildplatte.

Nach der gemeinsam zwischen Bund und Ländern erfolgten Einrichtung der Datenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind geänderte bzw. neu hinzugekommene Informationsdaten jeweils an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nach Möglichkeit auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form zu übermitteln, wo sie in die Datenbank aufgenommen werden. Nach den auf solche Weise in regelmäßigen Zeitabständen beim BMUJF zentral erfolgten updates wird die aktualisierte Fassung vorzugsweise off-line (etwa über Disketten oder CD-ROM) den Verwaltungsorganen zur Verfügung gestellt. Die Herstellung einer Übersicht über die verschiedenen, bei den Verwaltungsorganen in Verwendung befindlichen umweltrelevanten Daten(kataloge) stellt einen Neben-

effekt dar, der im Interesse der Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist.

Die Sammlung von Daten über die grenzüberschreitende Umweltbelastung gewinnt im Rahmen der Umweltinformation immer mehr an Bedeutung. In Vorbereitung der Europäischen Umweltagentur (EEA) wird von der EG ein Umweltinformationssystem und Netzwerk eingerichtet, um im Wege der Telekommunikation der Öffentlichkeit einen Zugang zu Umweltdaten zu ermöglichen. Insbesondere für den Fall einer Teilnahme Österreichs an dem Informations- und Datenzugangssystem CDS zu CORINE ("Catalogue of Data Sources" zu "Coordination of Environmental Information") und anderen Datenbanken der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem dadurch ermöglichten Datenaustausch Österreichs mit der EEA (European Environment Agency - Europäische Umweltagentur) der EG einerseits und mit dem Umweltzentrum REC (Regional Environmental Center for Central and Eastern Europe) in Budapest und anderen "Focal Centers" andererseits, wird eine gesetzliche Ermächtigung für den internationalen Datenaustausch gem. § 32 Abs. 2 Z 1 DSG in das Gesetz aufgenommen. Die Ermächtigung ist für den Fall erforderlich, daß eine Datenübermittlung in das Ausland zeitlich vor einer entsprechenden zulässigen Veröffentlichung der Daten der Umweltinformationsdatenbank in Österreich (§ 32 Abs. 2 Z 3 DSG) vorgenommen wird.

Für die Errichtung der Umweltinformationsdatenbank wird eine Zeitspanne von einem Jahr veranschlagt. Dies erfordert eine gesonderte Legisvakanz für das Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Zu § 8:

In der Regel wird durch die Amtshilfe gem. Art. 22 B-VG (bzw. "Informationshilfe" im automationsunterstützten Datenverkehr) gewährleistet, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auch von anderen Organen die zur Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Umweltdaten

erhält. Es kann jedoch notwendig sein, daß unabhängig von einem Anlaßfall die bei anderen Behörden und Ämtern verfügbaren umweltrelevanten Informationen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugänglich gemacht werden sollen.

Es wird damit für den Bereich der Umweltdaten eine generelle Amtshilfepflicht zugunsten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie statuiert. Die Verpflichtung zur Datenübermittlung umfaßt sowohl die Daten, die aufgrund der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben gewonnen werden als auch Umweltdaten, die in Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben in Formen des Privatrechts erhoben wurden. Eine Berechtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, eine Datenerhebung durch andere Verwaltungsorgane über deren Verpflichtung nach den Materiengesetzen hinaus zu verlangen, wird damit nicht statuiert.

Dem im Begutachtungsverfahren geäußerten Standpunkt, jedenfalls den Zweck der Übermittlung anzugeben wurde nach Möglichkeit in der gegenwärtigen Fassung entsprochen. In vielen Fällen wird die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989, oder die Stellung eines Antrages gem. § 79a Gewerbeordnung einem Ersuchen um Übermittlung von Daten zugrundeliegen.

Die Zuleitung von Umweltinformation an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als derjenigen Stelle, die auf gesamtstaatlicher Ebene die Koordinierungskompetenz für den Umweltschutz innehat (Allgemeine Umweltschutzpolitik, Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes), ist insbesondere für generelle Maßnahmen (allgemeine Zustandserhebungen für programmatische Planungen und Maßnahmen, vgl. etwa eines nationalen Umweltplanes, legistische Vorhaben und Einsatz anderer genereller bzw. übergreifender Instrumente für den Umweltschutz) unbedingt erforderlich. Die in der Vergangenheit in diesem Bereich vorhandenen Schwierigkeiten sollen damit überwunden werden.

Zu § 9:

In gleicher Weise wie bereits zu § 8 ausgeführt, kann es notwendig sein, allenfalls ergänzend zusätzliche Informationen auf direktem Wege von den Inhabern genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen zu erhalten. Diesbezüglich kann unter den angeführten Voraussetzungen eine nähere Regelung mit Verordnung getroffen werden.

Zu § 10:

In den im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurde mehrfach die Meinung vertreten, daß Emissionsdaten grundsätzlich offengelegt werden sollen. Dies würde letztlich auch einem Abbau des Mißtrauens der Bevölkerung gegenüber Betrieben und Behörden zugute kommen. Ein in einer Stellungnahme geäußertes Vorschlag einer Formulierung einer aktiven Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich jener Emissionsdaten, die aufgrund verpflichtend vorgeschriebener Messungen erhoben und aufgezeichnet werden, wird von dem vorliegenden Entwurf aufgegriffen. Es sollen zumindest jene Emissionsdaten veröffentlicht werden, zu deren Erhebung der/die Betriebsinhaber/in aufgrund behördlicher Auflagen (z.B. nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, oder dem Wasserrrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, etc.) verpflichtet ist.

Unter "jeweils letztvergangenem Zeitraum" wird ein Zeitraum zu verstehen sein, der sinnvolle Informationen in regelmäßigen Abständen erfaßt.

Zu § 11:

Mit dieser Bestimmung wird eine aktive Informationspflicht der Betreiber/innen von gefahreneigten Anlagen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und die im Störfall erforderlichen Verhaltensmaßnahmen der Betroffenen statuiert.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Umweltinformationsgesetz ist aufgrund des noch offenen Regelungsbedarfes in der österreichischen Rechtsordnung für Störfallinformationen notwendig. Eine Regelung in einheitlicher bzw. umfassender Weise aufgrund des Gesichtspunktes "Umweltinformation" ist im Rahmen des gegenständlichen Gesetzes für alle relevanten Bereiche möglich.

§ 10 orientiert sich an Artikel 8 Absatz 1 und Anhang VII der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten 82/501/EWG ("Seveso-Richtlinie") in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/610/EWG vom 24. November 1988.

Im österreichischen Recht wurde der Richtlinie, die als Bestandteil des "acquis communautaire" auch von den EFTA-Mitgliedsstaaten im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes umzusetzen ist, bisher nicht entsprochen. Dies gilt insbesondere auch für die aufgrund des § 82 a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 erlassene Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, die lediglich innerbetriebliche Maßnahmen umschließt und die Umsetzung dieser Richtlinie hinsichtlich Störfallinformation offenläßt.

Außerdem wird auf die im März 1992 beschlossene und auch von Österreich unterzeichnete Konvention der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) betreffend grenzüberschreitender Auswirkungen von Störfällen hingewiesen, die in Artikel 9 Z 1 ebenfalls eine Verpflichtung zur Information gegenüber der Öffentlichkeit enthält.

Von der Bestimmung werden insbesondere gefahrengeneigte Anlagen nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, (§ 74: gewerbliche Betriebsanlagen), dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, (Wasserbenutzungsanlagen), dem Berggesetz 1975, (§ 145: Bergbauanlagen), dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, (§§ 28, 29: Abfall- und Altölbehandlungsanlagen), dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, (§ 1: Dampfkesselanlagen), dem Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, (§ 2: Rohrleitungsanlagen), dem

Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, (§ 10: Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom) und dem Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 57/1960, (§ 10: Eisenbahnanlagen), alle in der jeweils geltenden Fassung, erfaßt. Sie bezieht sich darüber hinaus auf Störfälle im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

Die Definition von gefahreneigneten Anlagen entspricht der Begriffsbestimmung in § 82a Abs. 1 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, in der derzeit geltenden Fassung, die um "Abfälle" und "gentechnisch veränderte Organismen" erweitert wird.

Der Störfall wird als gesetzlicher Tatbestand noch in anderen Gesetzen berührt, wie beispielsweise in § 103 1) Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, (WRG), in § 29 Abs. 3 Z 12 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, (AWG) in der jeweils geltenden Fassung, oder in § 203 Abs. 1 Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung. Bestimmungen über Störfallinformationen fehlen dort jedoch. Eine einheitliche bzw. alle relevanten Bereiche umfassende Regelung wird zweckmäßigerweise in Form der gegenständlichen Bestimmung vorgenommen.

Mit der Bestimmung werden die Anlagenbetreiber/innen zur Störfallinformation verpflichtet, da die relevanten Informationen in aktueller Form nur bei den Betreiber/innen unmittelbar vorhanden sind.

Unter "notwendigen Verhaltensmaßnahmen" (Abs.1) bzw. den "bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung" (Abs. 3 Z 7) sind solche Maßnahmen der betroffenen Menschen zu verstehen, durch die eine Auswirkung der durch den Störfall hervorgerufenen Gefahren für Leben und Gesundheit verhindert oder so weit wie möglich herabgesetzt wird. So müßte beispielsweise für den Fall des Austretens gesundheitsgefährdender gasförmiger Substanzen vorgesehen werden, daß in dem davon betroffenen Gebiet alle Menschen raschest möglich das Freie zu verlassen und sich in das Innere der Häuser zu begeben hätten. Alle Fenster müßten

möglichst dicht verschlossen werden. In einem anderen ebenfalls bloß beispielhaft zu erwähnenden Szenario, nämlich der nachhaltigen Kontamination des Bodens mit Chemikalien, wäre bekanntzugeben, daß das Spielen von Kindern oder das freizeitgemäße Benützen der betroffenen Flächen durch Erwachsene (in der Wiese liegen) unbedingt zu unterlassen wäre und Bodenfrüchte bzw. landwirtschaftliche Produkte, die dem kontaminierten Erdreich entstammen, nicht zum Verzehr geeignet und umweltschonend zu entsorgen wären.

Zu § 12:

Verstöße gegen die mit einer Verordnung gemäß § 9 zu konkretisierende Meldepflicht, gegen die Verpflichtung zur Offenlegung von zu erhebenden Emissionsdaten gemäß § 10 oder gegen die aktive Störfallinformationspflicht gemäß § 11 sind mit Verwaltungsstrafe zu ahnden.

Im Begutachtungsverfahren wurde verschiedentlich die festgesetzte Strafdrohung als unverhältnismäßig hoch kritisiert. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß erstens keine Untergrenze des Strafrahmens festgesetzt wurde und zweitens die Erfahrung gezeigt hat (vgl. die durch Störfälle herbeigeführten Schadensbeträge und die Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen), daß für bestimmte Fälle die vorgesehene Höhe der Strafdrohung durchaus angemessen scheint.

Aufgrund eines im Begutachtungsverfahren eingelangten Vorschlages zur Verbesserung der Textierung dieser Bestimmung wurde die Verwaltungsstrafbestimmung entsprechend der üblichen Fassung der Subsidiaritätsklausel neu formuliert.

Vorschlag für eine Änderung des B-VG zur Schaffung einer kompetenzrechtlichen Grundlage für ein umfassendes Umweltinformationsgesetz:

Ein im Mai 1990 in die allgemeine Begutachtung ausgesandter Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes, der als Novelle zum Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, konzipiert war, beschränkte sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf umweltrelevante Daten, die in Vollziehung von Bundesgesetzen erhoben werden. Die Richtlinie des Rates 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990), die als Bestandteil des *acquis communautaire* von Österreich umzusetzen ist, sieht eine Regelung der Umweltinformation auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vor.

Eine nach Bund und Ländern differenzierte Regelung der Angelegenheit Umweltinformation wäre zunächst dem einzelnen Bürger nicht einsichtig, der sich diesfalls mit verschiedenen ausgestalteten Rechtspositionen und unterschiedlichen Ausformungen des Auskunftsrechtes, etc. konfrontiert sähe. Ebenso wenig liegt eine unterschiedlich gestaltete Auskunftspflicht im Interesse der Verwaltungsorgane (insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden), die je nach Zuständigkeitsbereich unterschiedliche Normen anwenden müßten. Dies könnte sogar ein und dieselbe Anlage betreffen, für die je nach Regelungsgesichtspunkt unterschiedliche Auskunftspflichten bestünden. Um diese Zersplitterung hintanzuhalten ist eine einheitliche Regelung erforderlich, die Bundes- und Landesdaten umfaßt.

Am zweckmäßigsten erscheint die Aufnahme eines neuen Kompetenztatbestandes in Art. 11 Abs. 1 B-VG hinsichtlich jener Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden. Es wird daher vorgeschlagen, daß dem Art. 11 Abs. 1 folgende Z 7 angefügt wird:

"7. Umweltinformation betreffend Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden."